

# Die Haftung des ausführenden Verfrachters

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &  
PUCHTA

# Überblick

- der Grundsatz: neben dem vertraglichen Verfrachter haftet für den Verlust und die Beschädigung des Gutes in gleicher Weise auch der ausführende Verfrachter
- ganz neu in das Fünfte Buch aufgenommen: § 509 HGB, weitere Regelungen in § 522 Abs. 3 HGB (Konnossement) und § 30 Satz 2 und 3 ZPO (Gerichtsstand)
- Vorbild: § 437 HGB (eingeführt durch das TRG im Jahre 1998)

# Die Grundlagen der Haftung

- der Ausgangspunkt: § 509 Abs. 1 HGB
  - (1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt, der nicht der Verfrachter ist, so haftet der Dritte (ausführender Verfrachter) für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Verfrachter.
- vertraglicher und ausführender Verfrachter
- Tatbestand (Überblick) : ausführender Verfrachter – Schaden durch Verlust oder Beschädigung des Gutes – während der durch ihn ausgeführten Beförderung – ungeschriebenes Merkmal: der vertragliche Verfrachter haftet nach Maßgabe der §§ 498 ff. HGB

# Internationalprivatrechtliches

- § 509 HGB gelangt nur zur Anwendung, wenn der Anspruch dem deutschen Sachrecht unterliegt
- internationalprivatrechtliche Qualifikation der Ansprüche gegen den ausführenden Verfrachter
  - gesetzlicher Schuldbeitritt – Perspektive des Befrachters bzw. Empfängers – Anhängsel zur Haftung des vertraglichen Verfrachters – Anwendung, wenn dieser nach §§ 498 ff. HGB haftet
  - wohl h.M.: besonders ausgestalteter Fall der unerlaubten Handlung – Perspektive des ausführenden Verfrachters – Art. 4 Rom II

# Internationalprivatrechtliches – die Tatbestände des Art. 4 Rom II

- der Schadensort (Art. 4 Abs. 1 Rom II):
  - deutsches Hoheitsgebiet, einschließlich Küstenmeer
  - staatsfreies Gebiet: Flagge des Schiffes
  - Schwierigkeit: Feststellung des Schadensortes
- der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt (Art. 4 Abs. 2 Rom II)
  - hilft ggf. weiter, aber
  - Gefahr, dass nur der Anspruch des Befrachters oder nur der des Empfängers dem deutschen Sachrecht unterliegt
- unselbständige Anknüpfung (Art. 4 Abs. 3 Rom II)
  - bereits bestehendes vertragliches Rechtsverhältnis
  - *Mankowski*: Anknüpfung an das Rechtsverhältnis zum vertraglichen Verfrachter

# Der Tatbestand– der ausführende Verfrachter

- Ausführung der Beförderung
  - Ausführung mit einem eigenen Beförderungsmittel – insbesondere der Reeder bzw. Ausrüster des Schiffes (§§ 476, 477 HGB)
  - nicht: der Zeitcharterer des Schiffes
- ganze oder teilweise Ausführung, Haftung nur für den „eigenen“ Teil
  - die Durch-Beförderung: Feeder/Seeschiff/Feeder
  - keine Haftung wenn bei der Durch-Beförderung der Schadensort unbekannt ist (keine gesamtschuldnerische Haftung aller ausführenden Verfrachter)
  - ggf. haftet auch ein Terminal als ausführender Verfrachter
- der ausführende Verfrachter muss „Dritter“, darf also nicht mit dem vertraglichen Verfrachter identisch sein

# Der Tatbestand— Haftung des vertraglichen Verfrachters nach § 498 ff. HGB

- ungeschriebenes Merkmal: der vertragliche Verfrachter haftet für den Schaden auf Grundlage der §§ 498 ff. HGB (h. M., BGH)
  - erhebliche Einengung des Anwendungsbereichs
  - aA *Czerwenka*
- die §§ 498 ff. kommen zur Anwendung, wenn der vertragliche Verfrachter
  - einen Stückgutfrachtvertrag (siehe § 509 Abs. 3 HGB) oder eine Reisecharter (§ 527 Abs. 2 HGB) geschlossen oder
  - ein Konnossement ausgestellt hat (siehe § 522 Abs. 3 Satz 1 HGB); nicht aber
  - bei einer Zeitcharter (§§ 557 ff. HGB)

# Die Rechtsfolge – Haftung wie der vertragliche Verfrachter

- der ausführende Verfrachter haftet, „... so als wäre er der Verfrachter ...“ (§ 509 Abs. 1 HGB)
  - gemeint ist: wie der vertragliche Verfrachter
  - also insbesondere nach §§ 498 ff. HGB
  - Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung des Gutes – keine Haftung des Betreffenden als ausführender Verfrachter für die verspätete Ablieferung
- dem ausführenden Verfrachter stehen alle Einwendungen zu, die auch der vertragliche Verfrachter erheben könnte (§ 509 Abs. 3 HGB)
  - insbesondere die Haftungsbefreiung bei nautischem Verschulden und Feuer, wenn dies vereinbart ist (§ 512 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 HGB)
- Erweiterungen der Haftung des vertragliche Verfrachters wirken gegen den ausführenden nur, wenn er „schriftlich“ zugestimmt hat (§ 509 Abs. 2 HGB)

# Die Rechtsfolge – Haftung wie der vertragliche Verfrachter

- Aktivlegitimation – anspruchsbefugt sind
  - der Befrachter und der Empfänger („Doppellegitimation“, § 494 Abs. 1 HGB)
  - ein vom Verfrachter ausgestelltes Konnossement entfaltet auch im Verhältnis zum ausführenden Verfrachter Sperrwirkung (§ 519 Satz 1 HGB), d.h. die Ansprüche des Befrachters sind gehemmt
- Passivlegitimation: es haftet der ausführende Verfrachter
- ausführender und vertraglicher Verfrachter sind Gesamtschuldner (§ 509 Abs. 4 HGB)

# Die Haftung gegenüber dem Konnossementsberechtigten

- hat der vertragliche Verfrachter ein Konnossement ausgestellt, haftet der ausführende Verfrachter dem Berechtigten (siehe § 522 Abs. 3 HGB)
  - nach §§ 509, 498 ff. HGB
  - ggf. Haftungsbefreiung für nautisches Verschulden und Feuer (wenn dies im Konnossement vorgesehen ist, § 525 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 512 Abs. 1 und 2 Nr. 1 HGB)
  - das Konnossement entfaltet Sperrwirkung (analog § 519 Satz 1)
    - Ansprüche des Befrachters gegen den ausführenden Verfrachter aus § 509 Abs. 1, §§ 498 ff. HGB sind gehemmt

# Die Haftung gegenüber dem Konnossementsberechtigten

- es gelten die Sonderregelungen des §§ 522 Abs. 3 HGB
  - der ausführende Verfrachter kann die dem vertraglichen Verfrachter zustehenden Einwendungen (§ 522 Abs. 1 HGB) geltend machen (§ 522 Abs. 3 S. 1) – aber eben auch nur diese
  - nach § 522 Abs. 3 Satz 2 HGB bleiben für den ausführenden Verfrachter die Vermutungen des Konnossements im Hinblick auf die Richtigkeit der Angaben zu dem Gut widerleglich, wenn das Papier
    - weder von ihm noch durch einen für ihn zur Zeichnung von Konnossementen Bevollmächtigten ausgestellt wurde

# Die Haftung gegenüber dem Berechtigten aus einem Haag-Konnossement

- ein Konnossement, das die Voraussetzungen des Art. 6 EGHGB erfüllt (vom vertraglichen Verfrachter ausgestellt)
- unter einem Haag-Konnossement haftet der (vertragliche) Verfrachter nach §§ 498 ff. HGB, allerdings in einer besonders ausgestalteten Weise (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EGHGB)
- aber: § 509 HGB findet keine Anwendung, da die Vorschrift nicht in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EGHGB genannt ist
  - der Berechtigte kann sich nicht auf § 509 HGB berufen und den Reeder etc. als ausführenden Verfrachter in Anspruch nehmen
    - aber ggf. auf anderer Grundlage
  - der Anspruch des ursprünglichen Befrachters aus § 509 Abs. 1, §§ 498 ff. HGB bleibt unberührt – aber Sperrwirkung des Haag-Konnossements

# Der ausführende Verfrachter als Aussteller eines eigenen Konnossements

- bisher: der vertragliche Verfrachter hat ein Konnossement ausgestellt – jetzt: der ausführende Verfrachter hat ein (Dritt-)Konnossement ausgestellt, aus dem der Empfänger unter dem vom vertraglichen Verfrachter geschlossenen Frachtvertrag berechtigt ist
- bei Verlust oder Beschädigung des Gutes stehen dem Empfänger/Berechtigten Ansprüche auf Schadenersatz
  - aus dem Frachtvertrag gegen den vertraglichen Verfrachter und
  - unter dem Konnossement gegen den „ausführenden“ Verfrachter zu

# Der ausführende Verfrachter als Aussteller eines eigenen Konnossements

- der ausführende Verfrachter haftet dem ursprünglichen Befrachter nach Maßgabe der § 509 Abs. 1, §§ 498 ff. HGB
- Sperrwirkung des (von ihm ausgestellten) Konnossements?
  - § 519 Satz 1 HGB kommt nicht (unmittelbar) zur Anwendung
  - aber: m.E. ist eine analoge Anwendung geboten, die Ansprüche des ursprünglichen Befrachters sind gehemmt

# Der ausführende Verfrachter als Aussteller eines eigenen Konnossements

- haftet der ausführende Verfrachter dem Berechtigten/Empfänger (nicht nur aus dem von ihm ausgestellten Konnossement, sondern daneben auch) als ausführender Verfrachter nach § 509 Abs. 1, §§ 498 ff. HGB auf Grundlage des vom vertraglichen Verfrachter geschlossenen Hauptfrachtvertrages?
  - str. – m.E. schließt die Qualifikation als vertraglicher Verfrachter unter dem Konnossement eine Einordnung als ausführender Verfrachter schlechthin aus
  - insbesondere kann sich der Berechtigte/Empfänger nicht auf eine bessere Rechtsstellung im Rahmen des Hauptfrachtvertrages berufen (etwa bei Ausstellung eines Haag-Konnossements durch den ausführenden Verfrachter)

# Die Haftung des Reeders für Verlust und Beschädigung des Gutes

- im Hinblick auf die Einstandspflicht des Reeders für Ladungsschäden können fünf Haftungsregimes eine Rolle spielen, deren Verhältnis zueinander nicht abschließend geklärt ist
  1. die Haftung als ausführender Verfrachter (§ 509 Abs. 1, §§ 498 ff. HGB)
  2. die Haftung aus § 480 Satz 1 HGB – der Reeder haftet nach Satz 2 so, als wäre er der Verfrachter (also nach Maßgabe der §§ 498 ff. HGB)
    - dann also kein Haftungsausschluss bei nautischem Verschulden und Feuer

# Die Haftung des Reeders für Verlust und Beschädigung des Gutes

3. ggf. gelten zu Lasten des Geschädigten im Rahmen des Rechtsverhältnisses, an das er gebunden ist (als Stückgutbefrachter, Reise- oder Zeitcharterer, Konnossements-Berechtigter) Himalaya-Regelungen, die (auch) den Reeder schützen
4. ggf. wirkt zugunsten des Reeders im Rahmen des Rechtsverhältnisses, an das er gebunden ist (als Verfrachter aus Stückgutfrachtvertrag, Reisecharter oder Konnossement oder als Zeitvercharterer), eine Regelung von der Art des § 506 Abs. 2 HGB
  - Wirkung der Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gegenüber vertragsfremden Dritten
5. eine Kombination aus 3. und 4.: ein Zwischen-Rechtsverhältnis, an das weder der Geschädigte noch der Reeder gebunden ist, enthält eine Regelung von der Art des § 506 Abs. 2 HGB und außerdem eine Himalaya-Klausel zugunsten des Reeders

# Zusammenfassung

- Einführung der Haftung des ausführenden Verfrachters (§ 509 Abs. 1, §§ 498 ff. HGB)
- Haftung wie der vertragliche Verfrachter gegenüber dem ursprünglichen Befrachter und dem endgültigen Empfänger
- IPR-Anknüpfung: unerlaubte Handlung, Art. 4 Rom II
  - ggf. unterliegen die Ansprüche des Befrachters und des Empfängers verschiedenen Sachrechten
- Haftung gegenüber dem Berechtigten aus einem Konnossement
  - Sperrwirkung analog § 519 Satz 1 HGB
  - handelt es sich um ein Haag-Konnossement, kommt § 509 HGB nicht zur Anwendung
- der ausführende Verfrachter hat dem endgültigen Empfänger ein eigenes (Dritt-)Konnossement ausgestellt
  - Sperrwirkung analog § 519 Satz 1 HGB
- fünf Konzepte der Haftung des Reeders für Ladungsschäden

# Die Haftung des ausführenden Verfrachters

**Dr. Klaus Ramming**



LEBUHN &  
PUCHTA